

Mitteilung Nr. MIT-FS 44/2025		
zur Anfrage Nr. nach § 39 GOSTVV der Stadtverordneten der Fraktion vom Thema:	FS-44/2025 Jan Timke, Julia Tiedemann Bündnis Deutschland 12.05.2025 Widersprüche gegen die Erhöhung der Müllgebühren - Tischvorlage	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

I. Die Anfrage lautet:

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie viele Widersprüche gegen die Erhöhung der Müllgebühren, die im Januar 2024 in Kraft trat, wurden fristgemäß eingelegt, wie vielen dieser Widersprüche wurde abgeholfen, wie viele wurden mittlerweile als unbegründet zurückgewiesen und wie viele sind noch in der Bearbeitung?
2. Aus welchem Grund werden Widersprüche, die sich gegen Gebührenfestsetzungen der Entsorgungsbetriebe Bremerhaven als Anstalt öffentlichen Rechts richten, vom Rechtsamt bearbeitet und woraus wird dessen Zuständigkeit hergeleitet? Sofern hierzu eine Verwaltungsvereinbarung o. ä. bestehen sollte, wird um Erklärung gebeten, inwieweit der Bearbeitungsaufwand des Rechtsamtes mit einer eventuellen Kostenpauschale der Entsorgungsbetriebe im Einklang steht.
3. Welche Gründe liegen dafür vor, dass Widersprüche, die fristgerecht im Januar gegen Müllgebühren eingelegt wurden, im April 2025 und damit erst nach 15 Monaten beschieden wurden.

II. Der Magistrat hat am 14.05.2025 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1.

Mit Wirkung zum 01.01.2024 erhielten alle ca. 22.000 Gebührenzahler aufgrund der Anpassung der Abfallgebühren einen neuen Abfallgebührenbescheid. Daraufhin gingen bei den Entsorgungsbetrieben Bremerhaven Anstalt öffentlichen Rechts (EBB) ca. 150 Widersprüche ein. In den überwiegenden Fällen war der Grund des Widerspruches, dass der EBB vor der Erstellung des Bescheides der Wechsel des Eigentums an dem betroffenen Grundstück nicht angezeigt wurde und daraufhin der alte Grundstückseigentümer den Bescheid erhalten hatte. Diesen Widersprüchen wurde umgehend abgeholfen.

Drei Widersprüche wurden nach Klärung des Einzelfalls zurückgezogen. Weitere drei Widersprüche wurden an das Rechtsamt weitergeleitet, wovon zwei als unbegründet zurückgewiesen wurden und einer aktuell bearbeitet und der diesbezügliche Widerspruchsbescheid voraussichtlich diese Woche versandt werden wird.

Zu 2.

Die EBB ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Wahrung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 7 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung verpflichtet. Aus diesem Grund hält die EBB keine eigene Rechtsabteilung vor. Das Rechts- und Versicherungsamt erbringt für die EBB u.a. diese Leistung und erhält dafür eine Kostenpauschale die auf Stundensätzen beruht, die auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz in Verbindung mit der Allgemeinen Kostenverordnung berechnet wurden.

Zu 3.

Das Rechts- und Versicherungsamt unterliegt einem erheblichen Arbeitsanfall, bei dem es zu längeren Bearbeitungszeiten kommen kann.

Grantz
Oberbürgermeister